jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1975/9/23 0342/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1975

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68;
BauO Stmk 1968 §2 Abs1;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Das Rechtsinstitut der Widmungsänderung zeigt, dass rechtskräftige Widmungsbewilligungen unter den in der Stmk BauO 1968 näher bezeichnete Voraussetzungen, somit unabhängig von der nach § 68 ff AVG 1950 gegebenen Möglichkeit der Abänderung rechtskräftiger Bescheide, ganz oder teilweise "geändert" werden können. In einer Widmungsbewilligung kommt nämlich - von in ihr allenfalls enthaltenen negativen, also Elementen der Versagung abgesehen - nicht zum Ausdruck, dass eine Widmung NUR in der bewilligten Form, sondern dass sie JEDENFALLS in dieser zulässig ist, ohne dass eine Entscheidung über andere Arten der Widmung damit vorweggenommen wird.Das Rechtsinstitut der Widmungsänderung zeigt, dass rechtskräftige Widmungsbewilligungen unter den in der Stmk BauO 1968 näher bezeichnete Voraussetzungen, somit unabhängig von der nach Paragraph 68, ff AVG 1950 gegebenen Möglichkeit der Abänderung rechtskräftiger Bescheide, ganz oder teilweise "geändert" werden können. In einer Widmungsbewilligung kommt nämlich - von in ihr allenfalls enthaltenen negativen, also Elementen der Versagung abgesehen - nicht zum Ausdruck, dass eine Widmung NUR in der bewilligten Form, sondern dass sie JEDENFALLS in dieser zulässig ist, ohne dass eine Entscheidung über andere Arten der Widmung damit vorweggenommen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1975000342.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at